



Swiss Association of Professional Organizers (Swiss APO)

Statuten

I. NAME, VERWALTUNGSSITZ, ZIELE

Artikel 1 : Name und Verwaltungssitz

Artikel 2 : Ziele

Artikel 3 : Neutralität

II. MITGLIEDER

Artikel 4 : Mitgliederkategorien

4a : Aktivmitglieder

4b : Partnermitglieder

4c : Ehrenmitglieder

Artikel 5 : Mitgliedschaft Aktivmitglieder

Artikel 6 : Austritt

Artikel 7 : Ausschluss

Artikel 8 : Widerspruchsverfahren

III. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Artikel 9 : Organisation des Verbandes und Zuständigkeitsbereiche

9a : Generalversammlung

9b : Vorstand

9c : Revisoren

9d : Delegierte

IV. DIVERSES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10 : Ressourcen

Artikel 11 : Haftung

Artikel 12 : Geschäftsjahr

Artikel 13 : Verwendung der Marke

Artikel 14 : Statutenzusätze

Artikel 15 : Auflösung

I. NAME, VERWALTUNGSSITZ, ZIELE

Artikel 1 : Name und Verwaltungssitz

Die Swiss Association of Professional Organizers oder Swiss APO (nachfolgend "der Verband" genannt) ist eine körperschaftliche Personenverbindung gemäss Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Verwaltungssitz des Verbandes befindet sich am Wohnsitz der Präsidentin, pro tempore: Chemin de l'Oche 14, Nantucket , 1186 Essertines / Rolle.

Artikel 2 : Ziele

Ziel des Verbandes ist es, Professional Organizers in der Schweiz zusammenzubringen, um das Berufsbild landesweit bekannt zu machen und zu fördern. Der Verband bietet seinen Mitgliedern auch eine partizipative Plattform für den Wissens- und Erfahrungsaustausch und die Unterstützung der verschiedenen Initiativen an, die zur Entwicklung unseres Berufsstandes in der Schweiz beitragen.

Der Begriff "Professional Organizer" bezeichnet Aufräum-, Organisations- und Ordnungsfachleute, die sowohl im privaten bzw. häuslichen wie auch im betrieblichen Rahmen bzw. in Unternehmen tätig sind. Ihr Ziel ist es dabei, ihre organisatorischen Fähigkeiten zur Geltung zu bringen, um ihren Kundinnen und Kunden bei der Optimierung ihres Lebensraumes zu helfen, Ordnung her- oder wiederherzustellen und so eine bessere Lebensqualität zu erreichen.

Artikel 3 : Neutralität

Der Verband ist unabhängig, unparteiisch, konfessionslos und grundsätzlich nicht gewinnorientiert.

II. MITGLIEDER

Artikel 4 : Mitgliederkategorien

- 4a. Aktivmitglieder
- 4b. Partnermitglieder
- 4c. Ehrenmitglieder

Artikel 4a : Aktivmitglieder

Jede Person, die die Mitgliedschaftskriterien in Artikel 5 erfüllt und deren Antrag von der Mehrheit der Ausschussmitglieder genehmigt wurde, kann als Aktivmitglied aufgenommen werden. Jedes Aktivmitglied hat an der Generalversammlung ein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstands zahlen 50% des Jahresbeitrags.

Zusätzliche Mitglieder einer Gesellschaft zahlen jeweils 50% des Jahresbeitrags.

Das vom Vorstand zum "aktivsten Mitglied des Jahres" ernannte Mitglied zahlt 50% des Jahresbeitrags.

Artikel 4b : Partnermitglieder

Alle Partnermitglieder, die an der Branche der Professional Organizer interessiert sowie in verwandten Branchen tätig sind und den Verband unterstützen wollen, können sich an den Vorstand wenden, um eine Partnerschaft aufzubauen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird vom Vorstand bestimmt. Partnermitglieder besitzen kein Stimmrecht bei der Generalversammlung.

Artikel 4c : Ehrenmitglieder

Mitglieder, die mindestens fünf Jahre als Aktivmitglied in der Vereinigung bzw. drei Jahre im Vorstand mitgewirkt haben, sowie Gründungsmitglieder, die nicht mehr im Verband aktiv sind, aber in Kontakt bleiben wollen, können beim Vorstand die Ehrenmitgliedschaft beantragen.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit, werden nur auf der historischen Seite der Website aufgeführt, können an den für Mitglieder reservierten Veranstaltungen teilnehmen, allerdings gegen eine Teilnahmegebühr, und haben kein Stimmrecht bei der Generalversammlung. Ihre Anwesenheit ist daher nicht entscheidend für die Zusammensetzung des Vorstandes.

Artikel 5 : Mitgliedschaft Aktivmitglieder

Um Mitglied zu werden, müssen die folgenden Aufnahmekriterien erfüllt sein :

- 1) Arbeitet aktiv als Professional Organizer
- 2) Einhaltung des Berufskodex des Verbandes
- 3) Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein und älter als 18 Jahre
- 4) Erfolgreicher Abschluss des Aufnahmeprozesses
- 5) Eingezahlter Mitgliederbeitrag

Artikel 6 : Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann zu jeder Zeit des Jahres mit zweimonatiger Frist durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Die laufenden Jahresbeiträge werden dabei nicht zurückerstattet.

Artikel 7 : Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn er/sie die allgemeinen Bedingungen unter Artikel 5 nicht einhält.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen, der Generalversammlung zur Abstimmung gestellt und bei Dreiviertelmehrheit der Abstimmenden rechtskräftig. Der laufende Mitgliedsbeitrag kann dabei nicht zurückerstattet werden.

Artikel 8 : Widerspruchsverfahren

Alle ausgeschlossenen Mitglieder können binnen drei Monaten einen Rekurs gegen ihren Ausschluss einlegen. Der Rekurs wird dann vom Vorstand geprüft.

III. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Artikel 9 : Organisation des Verbandes und Zuständigkeitsbereiche

- 9a. Generalversammlung
- 9b. Vorstand
- 9c. Revisoren
- 9d. Delegierte

Artikel 9a : Generalversammlung

Die Generalversammlung wird einmal jährlich bei zweimonatiger Vorankündigung einberufen. Diese umfasst alle Aktiv-, Partner- und Ehrenmitglieder. Nur Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht. In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden unveräußerlichen Befugnisse:

1. Verabschiedung und Änderung der Statuten
2. Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie anderer Aktivitäten bzw. Ausgaben
4. Ausschluss Aktivmitglieder
5. Überprüfung aller Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands
6. Ernennung des Vorstands, der Revisoren und der Delegierten
7. Auflösung der Vereinigung

Artikel 9b : Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei aktiven Mitgliedern, wobei die verschiedenen Sprachgemeinschaften der Schweiz nach Möglichkeit repräsentiert sein sollen.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er besteht, mit der Möglichkeit einer Ämterkumulation, aus:

1. der Präsidentin / dem Präsidenten
2. der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
3. der Verbandssekretärin / dem Verbandssekretär
4. der Kassierin / dem Kassier

Die Präsidentin / der Präsident sowie der Rest des Vorstands werden für eine Zeitdauer von drei Jahren gewählt, wobei die Möglichkeit einer Wiederwahl besteht.

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand übernimmt die Führung der laufenden Geschäfte, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen. Hierzu zählt zum Beispiel die Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Entscheidungen.

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen mittels gemeinsamer Unterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder.

Die Präsidentin / der Präsident beruft den Vorstand und die Generalversammlung in dem Masse ein, die sie/er für notwendig erachtet. Im Falle eines Patts übt sie ihr/er sein ausschlaggebendes Stimmrecht aus.

Die Verbandssekretärin / der Verbandssekretär stellt die Protokolle der Sitzungen zusammen, versendet die Einberufungen zu Sitzungen, Versammlungen und anderen Veranstaltungen, überprüft die Teilnahme und den Schriftverkehr und verwaltet die Archive.

Die Kassierin / der Kassier ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung sowie der Finanzen. Sie/er kontrolliert den Eingang der Mitgliedsbeiträge, der Beiträge für Aktivitäten sowie anderer finanzieller Einkünfte. Sie/er ist für Zahlungen verantwortlich.

Der Vorstand hat die Befugnis, neue Mitglieder aufzunehmen.

Artikel 9c : Revisoren

Die Revisoren überprüfen zu zweien die Buchhaltung sowie den Jahresabschlussbericht. Sie müssen für die Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abfassen. Sie können ihre Überprüfungen jederzeit durchführen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre und ist erneuerbar.

Artikel 9d : Delegierte

Der Vorstand ist dazu berechtigt, für verschiedene Zuständigkeitsbereiche Sonderkommissionen oder Delegierte zu bestimmen, an die sie mehrere ihrer Zuständigkeiten abtreten können.

IV. DIVERSES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10 : Beiträge

Die finanziellen Mittel des Verbandes setzen sich wie folgt zusammen :

- a. den Mitgliederbeiträgen
- b. den Aufnahmegebühren
- c. Teilnahmegebühren an Veranstaltungen
- d. anderen legalen Einkünften

Alle finanziellen Mittel des Verbandes sind ausschließlich zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks zu verwenden.

Artikel 11 : Haftung

Der Verband haftet allein für seine eigenen Schulden, die durch ihr Gesellschaftsvermögen gesichert sind. Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Schulden des Verbandes.

Die Mitglieder arbeiten selbstständig, und der Verband haftet in keiner Weise im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit seiner Mitglieder.

Artikel 12 : Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 13 : Verwendung der Marke

Die Verwendung der Marke Swiss APO durch Mitglieder wird zum Schutz des Rufs von Swiss APO strikt durch den Vorstand vorgegeben.

Artikel 14 : Statuten Zusätze

Die vorliegenden Statuten können durch ein Votum mit Dreiviertelmehrheit in der Generalversammlung geändert werden. Die Änderungen und Vorschläge müssen in den Einladungen zu den General- und Sonderversammlungen vorangekündigt werden.

Artikel 15 : Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann durch eine ausserordentliche Generalversammlung entschieden werden, die einzig zu diesem Zweck einberufen wird und bei der eine Dreiviertelmehrheit der aktiven wahlberechtigten Mitglieder erzielt werden muss. Wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht das notwendige Quorum umfasst, wird innerhalb von 30 Tagen eine zweite ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Diese kann durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden, unabhängig von deren Anzahl.

Eventuelle finanzielle Überschüsse, die sich aus der Auflösung des Verbandes ergeben sollten, müssen zur Gänze an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen überwiesen werden.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 20. März 2025 angenommen.

Agathe Chabloz
Präsidentin



Yvonne Summermatter
Präsidentin DE



Karine Bignier
Sekretärin FR



Karin Treichler
Sekretärin DE



Silvia Rori
Kassierin

